

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

76. Stück, 05.04.1930

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

---

XLVI. Band. (Ausgegeben den 5. April 1930.) 76. Stück.

---

### Inhalt:

- Nr. 117. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. April 1930, betreffend Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz).
- Nr. 118. Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 3. April 1930 zur Ausführung der Pacht-  
schutzordnung.
- 

### Nr. 117.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz).

Oldenburg, den 1. April 1930.

---

Auf Grund der Ermächtigung in Artikel IV des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 1. April 1930 zur Aenderung des Gesetzes vom 12. Juli 1924 zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes wird nachstehend der Text dieses Gesetzes, wie er sich aus den vom Landtage beschlossenen Aenderungen ergibt, als Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwi-

ſchen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgeſetz) bekannt gemacht.

Oldenburg, den 1. April 1930.

Staatsministerium.

v. Finckh. Dr. Driver.

§ 1.

Die nach dem Reichsfinanzausgleichsgeſetz auf den Freistaat Oldenburg entfallenden Anteile an dem Aufkommen an Einkommensteuer und an Körperschaftssteuer werden für die Landeskassen vereinnahmt.

Von den einkommenden Beträgen verbleiben drei Siebentel den Landeskassen, die übrigen vier Siebentel bilden den Gemeindeanteil. Der Gemeindeanteil wird nach dem Verhältnisse der Einkommen- und Körperschaftssteuerrechnungsanteile, die reichsgesetzlich jeweils für die Berechnung des Schlüsselanteils des Landes an der Einkommen- und Körperschaftssteuer maßgebend sind, verteilt.

§ 2.

Das nach dem Finanzausgleichsgeſetz auf den Freistaat Oldenburg entfallende Aufkommen an Grunderwerbssteuer wird für die Landeskassen vereinnahmt und von diesen im Landesteil Oldenburg zur Hälfte den Gemeinden und in den Landesteilen Lüneburg und Birkenfeld je zu einem Viertel dem Landesverband und den Gemeinden zugeführt.

Die Gemeinden des Landesteils Oldenburg, sowie die Landesverbände der Landesteile Lüneburg und Birkenfeld können einen Zuschlag zur Grunderwerbssteuer bis zu den bei der reichsrechtlichen Regelung des Finanz-

ausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden zugelassenen Höchstsätzen erheben.

Der Zuschlag wird durch Beschluß der Gemeindevertretung oder des Landesausschusses festgesetzt.

### § 3.

Die dem Freistaat Oldenburg nach dem Reichsfinanzausgleichsgesetz zufließenden Anteile an der Umsatzsteuer und der Rennwettsteuer sind an die Landeskassen abzuführen.

### § 4.

Von den Eingängen an Umsatzsteuer verbleiben zwei Fünftel den Landeskassen, die übrigen drei Fünftel bilden den Gemeindeanteil. Der Gemeindeanteil wird vom Ministerium des Innern an die Gemeinden und Gemeindeverbände zur Hälfte nach der Bevölkerungszahl verteilt, die andere Hälfte wird nach dem Istaufkommen der einzelnen Finanzamtsbezirke zerlegt und die hiernach errechneten Anteile auf die einzelnen Gemeinden des Finanzamtsbezirks nach den für die Verteilung der Einkommen- und Körperschaftssteuer maßgebenden Verteilungsschlüsseln (§ 1 Abs. 2 Satz 2) verteilt, und zwar erhalten im Landesteil Oldenburg die Amtsverbände und in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld der Landesverband ein Drittel und die Gemeinden zwei Drittel.

### § 4a.

Als Anteile an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer und an der Umsatzsteuer gelten auch die Beträge, die vom Reich auf Grund des Reichsfinanzausgleichsgesetzes zur Dedung eines etwaigen Ausfalls an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer und an der Umsatzsteuer zur Verfügung gestellt werden.

Die vom Reich nach den Vorschriften über die Verteilung der Umsatzsteuer überwiesene Summe gilt ganz als Umsatzsteuer.

## § 5.

Die Gemeinden sind berechtigt, Zuschläge zur Grundsteuer bis zum Dreifachen und zur Gebäudesteuer bis zum Einfachen des Grundbetrages der staatlich veranlagten Steuer des Rechnungsjahres zu erheben.

## § 6.

Die in den letzten 10 Jahren in Kultur genommenen Flächen sind bis zu 15 ha auf Antrag des Steuerpflichtigen von den Gemeindezuschlägen zur Grundsteuer frei zu stellen.

Der Antrag muß innerhalb einer von der Gemeinde zu setzenden Frist gestellt werden, die mindestens 14 Tage, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, betragen muß.

## § 7.

Die Gemeinden sind berechtigt, Zuschläge zur Gewerbesteuer bis zum Dreifachen des Grundbetrages der staatlichen Steuer nach Maßgabe der Gewerbesteuergesetze für die drei Landesteile in der jeweils gültigen Fassung zu erheben.

Die Gemeinden sind berechtigt, durch Statut besondere Gewerbesteuern einzuführen:

1. für fabrikmäßige Unternehmungen, in deren Betriebe in der Regel mindestens 30 Arbeiter und Angestellte beschäftigt werden,
2. für zur Ausübung des stehenden Gewerbebetriebes unterhaltene Betriebsstätten (im Sinne des Finanzausgleichsgesetzes) von Betrieben, deren Hauptsitz außerhalb des Landesteils liegt, und

die nicht zu einer Steuer nach Ziffer 1 herangezogen werden.

Steuerpflichtige, die zu einer besonderen Gewerbesteuer herangezogen werden, sind von der Zahlung von Zuschlägen zur Gewerbesteuer befreit.

Eine Abstufung der Zuschläge ist nicht gestattet. Die Heranziehung hat hinsichtlich sämtlicher zur Steuer veranlagter Gewerbebetriebe zu erfolgen.

### § 8.

Bei der Erhebung von Zuschlägen zu den Steuern vom Grundvermögen und vom Gewerbe darf die Gewerbesteuer, nach Hundertsätzen der staatlich veranlagten Steuer berechnet, höchstens doppelt so stark herangezogen werden wie die Grundsteuer und umgekehrt, und die Gebäudesteuer darf nicht höher als zu einem Drittel im Verhältnis zur Grundsteuer herangezogen werden. Werden keine Zuschläge zur Gewerbesteuer gehoben, so darf an Zuschlägen zur Grundsteuer nicht über 100 v. H. erhoben werden.

Ausnahmen können aus besonderen Gründen vom Staatsministerium zugelassen werden.

Für die Landesteile Lübeck und Birkenfeld kann das Staatsministerium das Recht zur Erteilung dieser Genehmigung den Regierungen übertragen.

### § 9.

Wenn die Gemeinden an Stelle der Zuschläge zur Grundsteuer oder zur Gebäudesteuer oder zur Gewerbesteuer oder neben solchen Zuschlägen besondere Steuern vom Grundbesitz oder besondere Gewerbesteuern erheben, so gelten die in den §§ 5, 7 und 8 vorgeschriebenen Höchstgrenzen für das Jahresaufkommen der besonderen Steuer oder für den Betrag, der sich aus der Zusammenrechnung des Jahresaufkommens der besonderen

Steuer und der Zuschläge ergibt. Das Staatsministerium bestimmt bei der Entscheidung über die Genehmigung der Steuerordnung, ob und wie weit die Höchstgrenze unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 8 des Finanzausgleichsgesetzes und der besonderen Verhältnisse der Gemeinden überschritten werden darf.

#### § 10.

Die Gemeinden sind berechtigt, Zuschläge zu der Steuer vom bebauten Grundbesitz bis zu 50% der jeweilig zur Hebung kommenden staatlichen Steuer nach Maßgabe der Gesetze, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz für die drei Landesteile, zu erheben.

Die Gemeindeverbände — im Landesteil Birkenfeld die Bürgermeistereien — haben dasselbe Recht, wenn sie für die Gemeinden ihres Bezirks die mit der Förderung des Wohnungsbaues verbundenen Lasten übernehmen. Faßt der Amtsrat oder Bürgermeistereirat einen entsprechenden Beschluß in erster Lesung nicht spätestens 4 Wochen nach Inkrafttreten des für das Rechnungsjahr geltenden Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz, so können die Gemeinden, soweit der Gemeindeverband keinen Zuschlag oder den Zuschlag nicht in voller Höhe erhebt, selbst den Zuschlag bis zur Höchstgrenze von 100% der staatlichen Steuer erheben.

Die Bestimmungen der Gesetze für die drei Landesteile, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, sind entsprechend anzuwenden. Die in diesen Gesetzen vorgesehene Erstattung und Anrechnung laufender Geldverpflichtungen bleiben jedoch bei der Berechnung der Zuschläge der Gemeinden und Gemeindeverbände außer Betracht. Soweit die zu erstattenden oder anzurechnenden laufenden Geldverpflichtungen die staat-

liche Steuer vom bebauten Grundbesitz übersteigen, ist der Zuschlag der Gemeinden und Gemeindeverbände anteilmäßig zu kürzen.

Soweit das Staatsministerium Vorauszahlungen auf die staatliche Steuer bestimmt, sind die Gemeinden und Gemeindeverbände berechtigt, entsprechende Vorauszahlungen auf ihre beschlossenen Zuschläge zu erheben; einer besonderen Beschlußfassung der Vertretung bedarf es nicht.

#### § 10a.

Die Gemeinden sind verpflichtet, den in ihrem Gemeindebezirk befindlichen Ortsgenossenschaften einen Teil des örtlichen Aufkommens an Gemeindesteuern aus den Ortsgenossenschaftsbezirken als Zuschuß zu gewähren, soweit die Gemeinden unter Berücksichtigung ihrer eigenen notwendigen Ausgaben hierzu in der Lage sind und die Ortsgenossenschaften eines Zuschusses zur Deckung ihrer notwendigen Ausgaben bedürfen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Aufsichtsbehörde nach billigem Ermessen. Eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt.

Ist eine Gemeinde nach der Entscheidung der Aufsichtsbehörde nicht in der Lage, eine Ortsgenossenschaft an ihrem Steueraufkommen ausreichend zu beteiligen, so hat die Ortsgenossenschaft das Recht, neben dem von der Gemeinde nach § 5 dieses Gesetzes erhobenen Zuschlage zur Gebäudesteuer einen weiteren Zuschlag zu erheben, der jedoch 100% des Grundbetrages der staatlichen Steuer nicht übersteigen darf.

#### § 11.

Beschlüsse der Gemeinden nach § 5, § 7 Abs. 1 und § 10 müssen unter Beobachtung der Vorschriften des Artikels 27 der Gemeindeordnung für die Landesteile D-

denburg und Lübeck und des Artikels 43 der Gemeindeordnung für den Landesteil Birkenfeld gefaßt werden. Auf Beschlüsse nach § 2 Abs. 3 finden diese Vorschriften keine Anwendung.

### § 12.

Die Gemeinden sind berechtigt, bei Veräußerung von Grundstücken auf Grund eines Statuts eine Wertzuwachssteuer zu erheben. Sie sind dazu verpflichtet, soweit es sich um Grundstücke handelt, deren Veräußerer das Eigentum an den Grundstücken in der Zeit vom 1. Januar 1919 bis zum 31. Dezember 1924 erworben haben.

Die Veranlagung der Steuer erfolgt durch den Amtsverband, dem die Gemeinde angehört. Der Amtsverband erhält eine Veranlagungsgebühr von 4 v. H. des Steuerbetrages. Die Hebung der Steuer erfolgt durch die Gemeinde, die 4 v. H. des jeweiligen Hebungsbetrages unverzüglich an den Amtsverband abzuführen hat. In den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld tritt an die Stelle des Amtsverbandes der Landesverband.

Die Gemeinden sind berechtigt, die Veranlagung der Steuer im Wege der Vereinbarung durch die Finanzämter vornehmen zu lassen. Wegen der Zulässigkeit der Rechtsmittel, der Rechtsmittelverfahren und der Kosten des Verfahrens finden dann die Vorschriften der §§ 217—297 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 entsprechende Anwendung; jedoch tritt in den Fällen, in denen nach der Reichsabgabenordnung die Zuständigkeit des Reichsfinanzhofs zur Entscheidung begründet ist, an dessen Stelle das Oberverwaltungsgericht Oldenburg; für das Verfahren finden aber auch in diesen Fällen die Vorschriften der Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung.

## § 13.

Die Gemeinden sind berechtigt, zu Zwecken der öffentlichen Wegeunterhaltung eine durch Statut einzuführende Steuer für die Benutzung der Wege durch Fahrzeuge (Wegesteuer) zu erheben. In Amtsbezirken, in denen Amtswege vorhanden sind, haben neben ihnen die Amtsverbände hinsichtlich ihrer Wege die gleiche Berechtigung, ebenso die Landesverbände in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld.

Die Steuer ist in den Landesteilen Oldenburg und Lübeck nach den Bestimmungen der Wegeordnungen dieser Landesteile über die Verteilung der Kosten der Unterhaltung der befestigten Gemeindewege umzulegen mit der Maßgabe, daß an Stelle der Gesamtsteuer die Grund- und Gebäudesteuer tritt. Auch im Landesteil Birkenfeld ist die Steuer nach der Grund- und Gebäudesteuer umzulegen. Die Steuer ist bei landwirtschaftlichen Betrieben von dem Inhaber des Betriebes zu entrichten.

Bei gewerblichen und anderen nicht landwirtschaftlichen Betrieben, in denen Fahrzeuge gehalten werden, ist die Steuer nach Fahrzeugen oder nach Zugtieren umzulegen. Das Gleiche gilt für gewerbliche Nebenbetriebe der Landwirtschaft, wie Ziegeleien, Brennereien, Molkereien, Torfgräbereien usw., sowie für Privatpersonen, die Fahrzeuge oder Zugtiere halten.

In den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld sowie in denjenigen Amtsbezirken, in denen die Wegesteuer von den Amtsverbänden erhoben wird, sind die Gemeinden auf Verlangen der Gemeindeverbände zur unentgeltlichen Mitwirkung bei der Verwaltung der Steuer und zu ihrer Hebung verpflichtet.

Die Reichskraftfahrzeugsteuer fließt im Landesteil Oldenburg der Landeskasse und in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld den Landesverbänden zu.

An der Hälfte der dem Landesteil Oldenburg zufließenden Erträgnisse werden die Amtsverbände und Gemeinden beteiligt, die die vom Ministerium des Innern als Durchgangsstraße festgestellten Chausseestrecken zu unterhalten haben, und zwar nach dem Verhältnis der Länge dieser Strecken zur Länge der Staatschauseen.

#### § 14.

Die Amtsverbände einschließlich der einen eigenen Amtsverband bildenden Städte und die Landesverbände sind verpflichtet, Vergnügungssteuern gemäß den vom Reichsrat erlassenen Bestimmungen über die Vergnügungssteuer zu erheben. Sie haben ihre Gemeinden mit zwei Dritteln des örtlichen Aufkommens zu beteiligen.

Die Gemeinden sind verpflichtet, bei der Verwaltung und Hebung der Steuern unentgeltlich mitzuwirken.

#### § 15.

Die Amtsverbände einschließlich der einen eigenen Amtsverband bildenden Städte und die Landesverbände sind berechtigt, im Wege des Statuts nach Maßgabe des § 15 des Reichsfinanzausgleichsgesetzes in der Fassung des § 2 Ziffer 3 des Reichsgesetzes zur Uebergangsregelung des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden vom 9. April 1927 Steuern auf den örtlichen Verbrauch von Bier zu erheben. Sie haben ihre Gemeinden nach der Bevölkerungszahl mit zwei Dritteln des Aufkommens zu beteiligen; die Stadtgemeinden werden mit dem Doppelten ihrer Einwohnerzahl angesetzt. Die Gemeinden sind verpflichtet, bei

der Verwaltung und Hebung der Steuern unentgeltlich mitzuwirken.

Wenn Amtsverbände und Landesverbände von dem Recht keinen Gebrauch machen, steht es ihren Gemeinden zu.

#### § 16.

Die Gemeinden sind berechtigt, vorbehältlich der in den §§ 5 und 7 dieses Gesetzes gegebenen Einschränkungen, Steuern, Beiträge, Gebühren jeder Art, Naturaldienste und Kurtaxen durch Statut zu beschließen.

Die Bestimmung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 5. März 1897, betreffend Erhebung einer Kurtaxe in Wangerooge, und des Gesetzes für das Fürstentum Lüneburg vom 5. März 1900, betreffend Erhebung einer Kurtaxe in Niendorf, Klein-Timmendorfer Strand, Scharbeutz und Hassfrug und betreffend Bildung eines Ostseebäderfonds, und vom 7. November 1904, betreffend eine Kurtaxe in den zu den Ostseebädern gehörigen Kur- und Badeorten, bleiben unberührt.

Die Amtsverbände und Landesverbände können die Leistung von persönlichen und Naturaldiensten zur Ausführung von Arbeiten für den Amtsverband oder Landesverband unter Wahrung der Grundsätze der Nachbargleichheit abweichend von den Bestimmungen der Artikel 51 und 52 der Gemeindeordnungen für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg oder des Artikels 72 der Gemeindeordnung für den Landesteil Birkenfeld sowie abweichend von den Vorschriften der Wegeordnungen für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg oder des Wegegesetzes für den Landesteil Birkenfeld durch Statut regeln.

## § 17.

Die Vorschriften der bestehenden Gesetzgebung über die Umlegung von Steuern durch Gemeindeverbände über Gemeinden bleiben unberührt mit der Maßgabe, daß an Stelle der oldenburgischen staatlichen Einkommensteuer ein Drittel der auf die betreffende Gemeinde nach dem Rechnungsanteil gemäß den Bestimmungen des Reichsfinanzausgleichsgesetzes entfallenden Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer (Landes- und Gemeindeanteile) tritt, und daß auch ohne das Vorliegen besonderer Gründe mit Genehmigung des Ministeriums des Innern (der Regierung) ein besonderer Verteilungsmaßstab beschlossen werden kann. Im Landesteil Oldenburg ist für die Umlagen der Amtsverbände das Drittel des Landes- und Gemeindeanteiles an der Einkommen- und Körperschaftssteuer einer Gemeinde mindestens mit dem  $1\frac{1}{2}$ fachen des Betrages ihrer einfachen staatlichen Grund- und Gebäudesteuer anzusetzen. In der Berechnung nicht mit anzusetzen sind die Beträge der Grund- und Gebäudesteuer solcher Grundstücke und Gebäude, deren Erträge nach dem Reichseinkommen- und Körperschaftssteuergesetz gesetzlich der Besteuerung nicht unterliegen.

Von dem der Gemeinde nach § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes zustehenden Anteil an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer ist auf Antrag des Amtsvorstandes vom Ministerium der Finanzen — in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld auf Antrag des Landesvorstandes von der Regierung — ein Teil zur Deckung der vom Amtsrat — Landesauschüsse — beschlossenen Umlage zu kürzen und an die Amtsverbandkasse — Landesverbandkasse — abzuführen. Dieser Teil wird nach dem Verhältnis bestimmt, in welchem im Vorjahre die Höhe der von der Gemeinde an den Amts-

verband — Landesverband — abzuführenden Umlagebeträge zu der Höhe der durch die Ueberweisungen des Reiches und durch Steuern zu deckenden Ausgaben der Gemeinde steht.

#### § 18.

Die durch Gesetz vom 17. August 1920 zur vorläufigen Ausführung des Landessteuergesetzes aufgehobenen Vorschriften, nach denen Gemeindeausgaben durch Steuern bestimmter Art zu decken waren, soweit sie nicht die Deckung von Ausgaben durch Steuern vom Grundbesitz oder nach dem Viehbestand vorschreiben, bleiben aufgehoben.

#### § 19.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die ihnen zur Verfügung stehenden Steuern nach Maßgabe ihres Steuerbedarfs unter Vermeidung von unverhältnismäßigen Belastungen einzelner Steuern auszunutzen.

Beschlüsse, die dem Abs. 1 zuwiderlaufen, können als gesetzwidrig beanstandet werden.

#### § 20.

1. Zu den Ausgaben für das Dienst Einkommen der Volksschullehrer und der Lehrer an Volksschülerweiterungsklassen und für an nicht vollbeschäftigte technische Lehrpersonen zu zahlende Vergütungen werden allen Gemeinden, in denen diese Ausgaben 85 vom Hundert des der Gemeinde zufließenden Anteils an der Reicheinkommen- und Körperschaftssteuer übersteigen, zur Deckung des überschießenden Betrages aus der Landeskasse Beihilfen gewährt. Ausgaben für Schulen oder Klassen, die nicht von der oberen Schulbehörde genehmigt oder nachträglich als notwendig anerkannt sind, bleiben unberücksichtigt; außerordentliche Bewilligungen

seitens einer Gemeinde kommen nur insoweit in Betracht, als sie vom Ministerium der Kirchen und Schulen genehmigt sind.

Die genannten Beihilfen an die Gemeinden dürfen die im Haushalt der Landeskassen zur Verfügung gestellten Summen nicht überschreiten und sind verhältnismäßig zu kürzen.

Macht eine Gemeinde durch Zusammenlegung von Klassen und dergleichen Ersparnisse, so hat die Gemeinde Anspruch auf Weiterzahlung der Hälfte des für die Gemeinde ersparten Staatszuschusses aus der Landeskasse.

2. In die Haushalte der Landeskassen sind zum Lastenausgleich bezüglich der Kosten für die höheren Schulen, höheren Bürger-, höheren Mädchen- und Mittelschulen der Gemeinden und der Volksschulhausbauten sowie der Berufs-, Handels- und höheren Handelsschulen, der landwirtschaftlichen Schulen, der Wanderhaushaltungsschulen der Gemeinden und Gemeindeverbände, der höheren Privatlehranstalten sowie der privaten Volksschulen Beträge einzustellen, die nach den dafür aufzustellenden Grundsätzen zu ermitteln sind.

#### § 20a.

1. Zum weiteren Lastenausgleich wird aus den Beträgen, die den Gemeinden aus einem Gesamtlandesanteil an der Reichseinkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer über 2,4 Milliarden Reichsmark hinaus gemäß § 1ff. dieses Gesetzes zufließen würden, ein Ausgleichsstock gebildet.

2. Aus dem Ausgleichsstock sind zu decken:

1. für persönliche Volksschullasten (§ 20 Abs. 1)

a) die Ausgaben der Gemeinden, die 85% ihres Anteils an der Reichseinkommen- und Körper-

schaftssteuer übersteigen und durch Staatszuschuß nicht gedeckt sind. Im Landesteil Birkenfeld werden diese Zuwendungen um 50% der staatlichen Grundsteuer gefürzt;

b) diejenigen Beträge, die die Gemeinden an Staatszuschuß und nach a) 1930 weniger erhalten würden, als sie 1928 an Staatszuschuß und aus dem Ausgleichsstock erhalten haben, im Landesteil Oldenburg bis zu einem Gesamtbetrage von 300 000 *R.M.*;

II. für die höheren Schulen, höheren Bürger-, höheren Mädchen- und Mittelschulen der Gemeinden, die Berufsschulen, die Handels- und höheren Handelsschulen, die landwirtschaftlichen Schulen, die Wanderhaushaltungsschulen der Gemeinden und Gemeindeverbände und die höheren Privatlehranstalten dieselben Beträge, die sie im Rechnungsjahre 1928 aus dem Ausgleichsstock erhalten haben.

Das Staatsministerium hat durch Abbau oder Neueinstellung von Lehrkräften hervorgerufene Veränderungen unter entsprechender Anwendung der für 1928 maßgebenden Bestimmungen bei der Bemessung der Beteiligung zu berücksichtigen.

III. Im Landesteil Lüneburg sind aus dem Ausgleichsstock die Härten auszugleichen, die durch eine Verschiebung der Verteilungsgrundlage für die Gemeindeanteile an der Einkommen- und Körperschaftssteuer infolge Steigerung des Rechnungsanteils einzelner Gemeinden gegenüber den VIII. Verteilungsschlüsseln entstehen; auf die Leistungen aus dem Ausgleichsstock nach § 20a Ziffer 21 sind die Mehrbeträge, die einzelnen Gemeinden infolge einer Verschiebung der Verteilungsgrundlage für die Einkommen- und Körperschaftssteuer zufließen, anzurechnen.

IV. Gemeinden, die das Zuschlagsrecht zur staatlichen Grund- und Gebäudesteuer — Wegesteuern, Wegeumlagen und Naturalleistungen sind entsprechend ihrem Umfang anzurechnen —, zur Gewerbesteuer und Hauszinssteuer nicht voll ausgeschöpft haben, werden die aus dem Ausgleichsstock zu zahlenden Beträge um die nicht erhobenen Steuerbeträge gekürzt.

§ 20b.

Aus dem Ausgleichsstock können nach den vom Staatsministerium aufzustellenden, dem Landtage mitzuteilenden Grundsätzen an Gemeinden, die nach diesen Grundsätzen als notleidend anzusehen sind, verlorene Zuschüsse gewährt werden unter der Voraussetzung, daß die Gemeinden mit Genehmigung des Staatsministeriums

1. Zuschläge zur staatlichen Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer und zur staatlichen Steuer vom bebauten Grundbesitz oder zu einer oder mehreren dieser Steuern über die in den §§ 5, 7 und 10 dieses Gesetzes bestimmten Höchstgrenze hinaus,
  2. nach § 16 Abs. 1 dieses Gesetzes Statuten, die etwa die Hälfte des Ertrages der in Ziffer 1 vorgesehene Zuschläge erbringen sollen,
- beschließen.

Die Gemeindeaufsichtsbehörden sind bei der Ausübung ihres Aufsichtsrechts unter anderem auch befugt, die im vorstehenden Abs. unter Ziffer 1 und 2 vorgesehene Beschlußfassung der Gemeinden durch eine mit Genehmigung des Staatsministeriums zu erlassende Anordnung zu ersetzen.

Das Staatsministerium ist berechtigt, die den notleidenden Gemeinden für die Rechnungsjahre 1928 und 1929 gewährten zinslosen Darlehen in verlorene Zuschüsse umzuwandeln.

## § 20c.

Reicht der Ausgleichsstock nicht aus, so ist er unter Vermeidung der Ansammlung von Restbeträgen aus dem Gemeindeanteil an der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer um die Beträge zu verstärken, die in Erfüllung des § 20a und nach der endgültigen Gestaltung dieses Gesetzes notwendig sind, für den Landesteil Oldenburg jedoch nur bis zur Höchstsumme von 500 000 *R.M.*

Ein aus dem Reichsjahr 1929 etwa verbleibender Rest des Ausgleichsstocks ist im Landesteil Lübeck nach dem Verhältnis der Heranziehung der Einkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer zu dem Ausgleichsstock zu zerlegen und an die Gemeinden und Gemeindeverbände nach den für den Gemeindeanteil an diesen Steuern geltenden Verteilungsschlüsseln zu verteilen. Jedoch erhält der Landesverband Lübeck aus dem Restbestand den Betrag, um den sein Anteil an der Umsatzsteuer im Rechnungsjahr 1929 für den Ausgleichsstock gefürzt worden ist, zurückerstattet. Die Gemeinde Rensfeld erhält auf Antrag aus dem Rest des Ausgleichsstocks ein zinsloses Darlehen in Höhe des rechnungsmäßigen Fehlbetrages der Gemeinde aus dem Rechnungsjahr 1928 in Höhe von 25 000 *R.M.*; die Rückzahlungstermine bestimmt die Regierung, die zurückgezahlten Beträge sind wie Einkommen- und Körperschaftssteuern an die Gemeinden zu verteilen. Voraussetzung für die Gewährung des Darlehns ist, daß die Bestimmungen des § 20b dieses Gesetzes zur Anwendung kommen.

Im Landesteil Birkenfeld bleibt die Verteilung eines Restes des Ausgleichsstocks aus dem Rechnungsjahr 1929 an die Gemeinden und Gemeindeverbände späterer gesetzlicher Bestimmung vorbehalten.

## § 21.

In den Steuerstatuten kann bestimmt werden, daß die §§ 162—216 der Reichsabgabenordnung oder einzelne Vorschriften aus ihnen sinngemäß Anwendung finden sollen.

Wegen Steuerhinterziehung (§ 359 Reichsabgabenordnung) können Geldstrafen bis zum fünffachen Betrage der hinterzogenen Steuer angedroht werden. Auf das Strafrecht und das Strafverfahren müssen die Vorschriften der §§ 355 bis 442 für entsprechend anwendbar erklärt werden.

Gemeindeabgaben (Steuern, Beiträge, Gebühren) verjähren in 5 Jahren; die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Rechnungsjahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Im übrigen finden auf die Verjährung die Vorschriften der §§ 120—126 der Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung.

## § 22.

Die Bestimmungen der §§ 1, 3, 4, 4a, 13 Abs. 5 und 6, 20, 20a, 20b und 20c treten mit dem 1. April 1931 außer Kraft. Einem ferneren Gesetz bleibt es vorbehalten, diese Bestimmungen mit rückwirkender Kraft zu ändern; Zahlungen erfolgen bis dahin vorbehaltlich dieser gesetzlichen Aenderung.

Steuerstatuten, die von Gemeinden oder Gemeindeverbänden auf Grund der §§ 7—16 im Rechnungsjahr 1929 oder in früheren Rechnungsjahren ohne zeitliche Beschränkung erlassen worden sind, behalten ihre Gültigkeit über das Rechnungsjahr 1929 hinaus.

## § 23.

Das Staatsministerium erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

**Nr. 118.**

Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg  
zur Ausführung der Pachtschutzordnung.  
Oldenburg, den 3. April 1930.

Auf Grund des Reichsgesetzes zur Aenderung der  
Pachtschutzordnung vom 29. März 1930 (RGBl. S.  
107) wird folgendes verordnet:

**I.**

§ 31 Abs. 1 der Pachtschutzordnung für den Landes-  
teil Oldenburg vom 2. September 1925 in der Fassung  
der Verordnung vom 19. Juli 1929 erhält folgende  
Fassung:

„Diese Verordnung tritt am 30. September 1931  
außer Kraft.“

**II.**

Diese Verordnung tritt am 31. März 1930 in  
Kraft.

Oldenburg, den 3. April 1930.

**Staatsministerium.**

(Siegel) v. Finckh. Dr. Driver.

Thyen.

